

Gesetzes beruhenden und auch im Falle gütlicher Uebereinkunft aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilenden Landabtretungen oder Veräußerungen zu den in § 2 unter a. bis e. aufgeführten Zwecken zu widersprechen.

Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die letzteren sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte in Gemäßheit der in §§ 168 bis 190 des Gesetzes vom 17. März 1832 und in §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen. Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann."

Die Gründe der beschlossenen Abänderungen sind in den betreffenden Deputationsberichten und in den über die gepflogenen ständischen Berathungen aufgenommenen Protokollen niedergelegt worden, weshalb wir auf deren Inhalt Bezug zu nehmen uns gestatten.

Hiernächst fügen wir mit Rücksicht auf den Mangel an allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriationsverfahren den ehrfurchtsvollen Antrag bei:

EW. Königlichen Majestät Regierung wolle Localbauordnungen, in welchen über Abtretung von Grundeigenthum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten Bestimmungen getroffen worden sind, nur in dem Falle genehmigen, wenn in denselben die Vorschrift Aufnahme gefunden, daß die Entschädigung auf Grund des Gutachtens von Seiten der Parteien gewählter Sachverständiger unter Zuziehung eines von Letzteren zu bestimmenden Obmanns festzustellen sei, sowie für den Fall, daß sich dieselben über dessen Wahl binnen gewisser Frist nicht einigen, darin zugleich festgestellt werde, von welcher anderen Person oder Stelle der Obmann ernannt werden soll.

Aus Anlaß dieses Gesetzentwurfs sind von dem Verwaltungsrathe des Sächsischen Ingenieurvereins und von dem allgemeinen Sächsischen Baugewerkevereine Petitionen unter dem 14., beziehentlich 24. Februar 1868 bei der Ständeversammlung eingereicht worden. Beide Petitionen beziehen sich zwar nur zum geringsten Theile auf den vorliegenden Entwurf, enthalten vielmehr Vorschläge zu einer Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1863, das wegen polizeilicher Be-